



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

- öffentlich
 nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB I / Herr Grönnert	16.05.2018		054/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
VA	07.06.2018	8
Rat	14.06.2018	9

Beratungsgegenstand

Gründung und Beteiligung der Gemeinde Kalefeld an der Living History Bad – Gandersheim – Kalefeld gGmbH

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt die Gründung und Beteiligung der Gemeinde Kalefeld an der Living History Bad Gandersheim - Kalefeld gGmbH nach Maßgabe des beiliegenden Gesellschaftsvertrages.
Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, alle mit der Unternehmensgründung eingehenden notwendigen Schritte einzuleiten.
Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde Kalefeld in der Gesellschafterversammlung.
Die drei Positionen im Aufsichtsrat nehmen neben dem Bürgermeister die beiden, bei dieser Beratung gewählten Ratsmitglieder ein.

Beratungsergebnis

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
VA							
Rat							

Sachbericht zur Vorlage

Gründung eines gemeinschaftlichen Unternehmens; Living History Bad Gandersheim - Kalefeld gGmbH

1. Ausgangslage

Im Landkreis Northeim gibt es besondere Orte, die von überregionaler/nationaler Bedeutung sind. Zu erwähnen ist hier exemplarisch das jeweils im nordöstlichen Teil des Landkreises gelegene

- Portal zur Geschichte I Klosterhügel Brunshausen
- Römisch-germanisches Schlachtfeld „Am Harzhorn“
- Naturdenkmal Tongrube Willershhausen.

Diese Projekte werden im Wesentlichen durch ehrenamtliches Engagement getragen bzw. wären ohne einen derartigen Einsatz nicht möglich. Durch das große Engagement haben die Projekte mittlerweile eine derart hohe öffentliche Bedeutung und Frequentierung erreicht, dass eine Unterstützung des Ehrenamtes unerlässlich ist. Dies betrifft insbesondere administrative Aufgaben, Einwerben von Drittmitteln und das gemeinsame Marketing.

Für das von einem Verein getragene Portal zur Geschichte gilt, dass der Fortbestand nur bei einer institutionellen und finanziellen Absicherung gewährleistet ist. Die Weiterfinanzierung der Personalkosten für Museumsleitung und Honorarkräfte ist nur möglich, wenn es gelingt, entsprechende Mittel für inhaltliche Projekte einzuwerben. Die großen niedersächsischen Stiftungen haben ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Unterstützung des Portals zur Geschichte unter der Voraussetzung erklärt, dass die Trägerschaft für den dauerhaften Betrieb des Museums gewährleistet ist.

Die Kultur- und Denkmalstiftung des Landkreises Northeim hat im Herbst 2017 beschlossen, für zunächst fünf Jahre jeweils 50.000,00 Euro bereitzustellen, um eine Initialzündung zu bekommen und weitere Mittel einwerben zu können.

Der Gemeinde Kalefeld entstehen keine weiteren Kosten durch den laufenden Geschäftsbetrieb der gGmbH.

Der Bestand und die Weiterentwicklung des Portals zur Geschichte gemeinsam mit anderen kulturhistorisch bedeutsamen Bereichen des Landkreises Northeim sollen unter dem Dach einer gemeinsamen institutionellen Trägerschaft der Stadt Bad Gandersheim, der Gemeinde Kalefeld und des Landkreises Northeim in Form einer gemeinnützigen Gesellschaft gesichert werden. Damit soll nicht zuletzt ein starkes Marketing für die in Bad Gandersheim und Kalefeld angesiedelten Bereiche Portal zur Geschichte/Klosterhügel Brunshausen, Harzhorn und Tongrube Willershhausen verbunden werden.

2. Umsetzung

Um diese Ziele Bestandssicherung, inhaltliche Weiterentwicklung, Finanzmittelakquise und Marketing - zu verwirklichen, sollen die vorgenannten Aktivitäten durch eine neu zu gründende Gesellschaft mit hauptamtlichem Personal gebündelt wahrgenommen werden. Dabei soll die Identität dieser Bereiche auch unter dem gemeinsamen Dach einer gGmbH in Gestalt eigenständiger Sparten dauerhaft erhalten bleiben.

In Vorbereitung dieser Beschlussvorlage haben mehrere Gespräche mit den Vertretern des Vereins Portal zur Geschichte, des Heimatvereins Willershausen, sowie den ehrenamtlich tätigen Harzhorn-Guides bzw. mit der Stadt Bad Gandersheim und der Gemeinde Kalefeld stattgefunden.

Im Ergebnis sollte die gGmbH von der Stadt Bad Gandersheim, der Gemeinde Kalefeld und dem Landkreis Northeim gegründet werden und zukünftig ausdrücklich auch weiteren Personen/Institutionen als Gesellschaftern offen stehen. Mit diesem Schritt soll ein wichtiger Beitrag dazu geleistet werden, unser kulturhistorisches Erbe auch für nachfolgende Generationen sichtbar und verfügbar zu halten.

Angesichts der überregionalen Bedeutung der genannten „Leuchttürme“ sind auch Bund und Land gefordert, sich durch eine finanzielle Beteiligung nachhaltig einzubringen. Auch bei Stiftungen sollen weitere Fördermittel beantragt werden. Eine verlässliche Finanzierung durch Dritte ist erforderlich, da die kommunalen Beiträge aufgrund der jeweiligen Haushaltssituation sich auch zukünftig in etwa nur in Höhe der bisherigen Leistungen bewegen können.

Der für die gGmbH gewählte Name stellt bis auf weiteres zunächst einen Arbeitstitel dar. Insbesondere die ehrenamtlichen Akteure und die Schulen sind aufgerufen, innerhalb der kommenden drei Monate Vorschläge für eine endgültige Namensnennung zu unterbreiten.

3. Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung

Gemäß § 137 I NKomVG dürfen Kommunen Unternehmen im Sinne von § 136 NKomVG in einer Rechtsform des privaten Rechts nur führen oder sich daran beteiligen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beteiligung ist wie nachfolgend dargestellt kommunalrechtlich zulässig.

3.1 - § 137 I Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 136 I NKomVG

Zunächst müssen die Voraussetzungen des § 136 1 NKomVG erfüllt sein. § 136 I NKomVG regelt die wirtschaftliche Betätigung. Diese Voraussetzungen werden durch die o.g. GmbH erfüllt:

a. mit dem ausschließlichen Zweck der Gesellschaft, Kunst und Kultur sowie die Heimatkunde und Heimatpflege zu fördern, wird ein öffentlicher Zweck im Sinne von § 136 I 2 Nr. 1 NKomVG erfüllt.

b. Das Unternehmen steht auch nach § 136 I Nr. 2 NKomVG in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf. Aufgrund der Beteiligungshöhe, die sich an der Einwohnerzahl orientiert, steht die Beteiligung in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde Kalefeld.

c. Nach § 136 I Nr. 3 NKomVG darf bei dem Tätigwerden eines neu gegründeten Unternehmens der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden. Davon vornherein eine steuerliche Anerkennung als gemeinnützige Gesellschaft angestrebt wird, bislang auch keine privaten Dritten in diesem Bereich tätig waren und dies auch zukünftig nicht zu erwarten ist, ist der Vergleich mit einem privaten Dritten nicht erforderlich.

3.2 - § 137 I Nr. 2 NKomVG

Durch die Wahl der Rechtsform der GmbH wird die Haftung der Gesellschafter auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

3.3 - § 137 I Nr. 3 NKomVG

Die Haftungsbegrenzung wird mit der Wahl der Rechtsform erreicht. Eine Nachschusspflicht besteht nicht (vgl. § 14 III Satz 3 des Gesellschaftsvertrages). Auch das Gründungskapital in Höhe von 8.334 Euro steht im Sinne des § 137 I Nr. 3 NKomVG in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde Kalefeld. Die Chancen, die sich aus der angestrebten Weiterentwicklung der drei Projekte ergeben, stehen in einem vertretbaren Verhältnis zu den Aufwendungen, die für eine solche Beteiligung vorgenommen werden müssen.

3.4 - § 137 I Nr. 4 NKomVG

Die Gemeinde Kalefeld verpflichtet sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe. Damit sind auch die Voraussetzungen des § 137 I Nr. 4 NKomVG erfüllt.

3.5 - § 137 I Nr. 5 NKomVG

Gegenstand des Unternehmens sind die Kunst und Kultur sowie die Heimatkunde und Heimatpflege zu fördern. Durch den Gesellschaftsvertrag wird sichergestellt, dass dieser öffentliche Zweck erfüllt wird (vgl. § 2 II des Gesellschaftsvertrages). Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. 3.1.

3.6 - § 137 I Nr. 6 NKomVG

Die angemessene Einflussnahme ist durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag sowohl im Aufsichtsrat (§ 8 1) als auch in der Gesellschafterversammlung (§ 9 1) gewährleistet.

3.7 - § 137 I Nr. 7 NKomVG

Da keine Mehrheitsbeteiligung angestrebt wird, kann dahinstehen, ob es sich um eine Einrichtung nach § 136 III NKomVG handelt.

3.8 - § 137 I Nr. 8 NKomVG

Durch die vertraglichen Regelungen des § 14 1 des Gesellschaftsvertrages wird sichergestellt, dass alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die Beteiligung ist gemäß § 152 I Nr. 3 NKomVG dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport nach Beschlussfassung anzuzeigen.

4. Durchführung der Beteiligung

Es ist angestrebt, die Beschlüsse der drei kommunalen Vertretungen bis Ende Juni 2018 zu erreichen; damit unverzüglich danach die weiteren Schritte bis hin zur Bestellung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers initiiert werden können. Diese Person sollte nach Möglichkeit im Herbst 2018 die Tätigkeit aufnehmen.

Für die Beschlussfassung zur Gründung der GmbH ist der Gemeinderat zuständig (§ 58 I Ziff. 11 NKomVG).

Die Haushaltsmittel für den Anteilserwerb in Höhe von 8.334,00 Euro werden durch eine außerplanmäßige Auszahlung (APL 1/2018) zur Verfügung gestellt.
Die Deckung erfolgt durch Gewerbesteuermehreinnahmen.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Finanzielle Auswirkungen

keine	Betrag	Buchungsstelle	Haushaltsjahr
Ertrag			
Aufwand/Auszahlung	8.334,00 €	5.7.1.01/0007.7853000	2018

Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Gesellschaftsvertrag (Stand: 18.05.2018)

der

„Living History Bad Gandersheim - Kalefeld gGmbH“

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Living History Bad Gandersheim - Kalefeld gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kalefeld.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, von Wissenschaft und Forschung, von Denkmalschutz und Denkmalpflege, von Heimatkunde und Heimatpflege im Sinne von § 52 Abs. 2, Ziff. 1, 5, 6 und 22 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Erhaltung, Weiterentwicklung und Betrieb folgender Projekte
 - a. Ausstellungs- und Veranstaltungsbereich Portal zur Geschichte / Klosterhügel Brunshausen
 - b. Außenbereich und Infogebäude Römisch-Germanisches Schlachtfeld „Am Harzhorn“
 - c. Naturdenkmal Tongrube Willershausensowie durch die
 - d. Förderung wissenschaftlicher Projekte der Archäologie und / oder auf dem Gebiet der historischen Forschung zur Landes– und zur Kunstgeschichte.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.002,00.

(2) Die Stammeinlage ist übernommen von:

Stadt Bad Gandersheim einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 8.334
(Geschäftsanteil Nr. 1).

Gemeinde Kalefeld einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 8.334
(Geschäftsanteil Nr. 2).

Landkreis Northeim einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 8.334
(Geschäftsanteil Nr. 3).

§ 4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für in § 2 Abs. 2 lit. a – c genannten Zwecke. Über die Mittelverwendung entscheiden die zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft vorhandenen Gesellschafter.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer nur gemeinschaftlich oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt, ist ausnahmsweise dann ein Geschäftsführer zur Vertretung alleine befugt, wenn die anderen Geschäftsführer und/oder Prokuristen aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht wahrnehmen können. In diesem Fall gilt der noch handlungsfähige Geschäftsführer als alleinvertretungsberechtigt, bis ein neuer Geschäftsführer und/oder Prokurist bestellt wurde oder die Handlungsfähigkeit des bisherigen Geschäftsführers und/oder Prokuristen wieder hergestellt ist. Ist ein Geschäftsführer dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Geschäftsführer ausgeschlossen, ruft der übrige Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung ein, um einen neuen Geschäftsführer zu bestellen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann alle, mehrere oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Gleichfalls kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
- (5) Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Dies gilt insbesondere für die Vornahme folgender Rechtshandlungen:
 - Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Veräußerung oder Teilveräußerung des Geschäftsbetriebes
 - Geschäfte außerhalb des Geschäftszwecks
 - Übernahme eines fremden Geschäftsbetriebes oder Beteiligungen an anderen Unternehmen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Die Gesellschafter können wie folgt entsenden:

a. Stadt Bad Gandersheim	drei Personen
b. Gemeinde Kalefeld	drei Personen
c. Landkreis Northeim	drei Personen

§ 138 Abs. 2 S. 1 und 2 NKomVG ist beim Entsendungsbeschluss für die unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Gesellschafter sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet bei:

- Niederlegung des Amtes durch das Mitglied;
- Beendigung des Amtes oder des Mandates, das Grundlage für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat war; das ausscheidende Mitglied führt die Geschäfte weiter, bis das neue Aufsichtsratsmitglied bestellt ist;
- Abberufung durch die Gesellschafterversammlung.

(3) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führen die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Bad Gandersheim bzw. Gemeinde Kalefeld, beginnend mit der Stadt Bad Gandersheim für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Aus der Mitte des Aufsichtsrates wird für die Dauer von zwei Jahren eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

(4) Auf den Aufsichtsrat finden die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.

§ 9 Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

(1) Der Aufsichtsrat wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Einberufung sind die dazugehörigen Unterlagen beizufügen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet werden.

(2) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten.

(3) Verlangen mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder oder einer der Geschäftsführer unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, so ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen eine neue Sitzung des Aufsichtsrates mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern der oder die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. seine Stellvertretung anwesend sind. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Ist der oder die Aufsichtsratsvorsitzende oder seine Vertretung aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod nicht in der Lage an dieser Sitzung teilzunehmen, wählen die übrigen Aufsichtsratsmitglieder für diese Sitzung eine Sitzungsleitung. Im Rahmen dieser Sitzung dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, dass ein wichtiger Grund zum Wohl der Gesellschaft dies erfordert. Die Gesellschafter sind verpflichtet, neue Aufsichtsratsmitglieder bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung zu wählen oder die Größe des Aufsichtsrats entsprechend seiner neuen Zahl zu reduzieren und einen neuen Aufsichtsratsvorsitzenden zu wählen.

- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seiner Stellvertretung den Ausschlag. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe auch durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (6) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der oder dem Vorsitzenden abgegeben, und zwar unter der Bezeichnung **“Aufsichtsrat der Living History Bad Gandersheim - Kalefeld gGmbH“**.
- (7) Über eine Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden – wenn dieser nicht anwesend war – von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden – und von der oder dem zuvor durch die Versammlung bestimmten Schriftführerin oder Schriftführer zu unterschreiben. Die Geschäftsführung erhält eine Abschrift der Niederschrift und hat unverzüglich eine solche jedem Aufsichtsratsmitglied zu übersenden.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat gegenüber dieser ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen.
- (2) Für die fachliche Unterstützung der einzelnen Themenfelder bildet der Aufsichtsrat einen Beirat. Dabei sind u. a. die jeweiligen Akteure (Verein Portal zur Geschichte e.V., Ev. Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim, Harzhorn-Guides, Heimatverein Willershausen e. V.) einzubinden. Näheres regelt der Aufsichtsrat durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entlastung der Geschäftsführung;
 - Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers, soweit gesetzlich vorgeschrieben;
 - Entgegennahme des Wirtschaftsplans und Beschlussvorschlag an die Gesellschafterversammlung;
 - Entgegennahme / Prüfung des Jahresabschlusses und Beschlussvorschlag zur Verwendung / Deckung eines Jahresüberschusses / Jahresfehlbetrages an die Gesellschafterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses;
 - Entscheidung über neue Projekte;
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten vom Wohnort zum Sitzungsort festlegen. Sie hat die Höhe an den für den öffentlichen Dienst üblichen Sätzen auszurichten.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Begehren Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) des Begehrens einberufen werden muss.
- (3) Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels oder des Fax-Sendeprotokolls entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Dritten vertreten lassen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung bestimmt eine Versammlungsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese soll nicht der Gesellschafterin oder dem Gesellschafter angehören, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Versammlungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einer Protokollführerin oder einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafterin / jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
- (6) Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
- (8) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax möglich. Auch eine derartige Beschlussfassung ist von der Versammlungsleitung der vorangegangenen Gesellschafterversammlung, hilfsweise vom Initiator der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden.

- (9) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 2/3 des stimmberechtigten Kapitals:
- Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
 - Aufnahme von neuen Gesellschaftern;
 - Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen;
 - Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsverträgen;
 - Änderungen des Gesellschaftszwecks;
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - Liquidation der Gesellschaft.
- (10) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 12 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf, die den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird, so dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Geschäftslage, darüber hinaus nach Bedarf unverzüglich, insbesondere bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen oder Mehraufwendungen.

§ 13 Treuepflichten

Die Gesellschafter und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über den Stand und Gang der Geschäfte, über Kunden sowie über Kalkulationen und Jahresabschlüsse, gewerbliche Schutzrechte und Know-how, Stillschweigen zu bewahren. Die die Gesellschaft betreffende Unterlagen dürfen nicht in die Hände unberechtigter Dritter gelangen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

§ 14 Jahresabschluss, Gewinnverteilung

- (1) Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführern bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten. Die §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätze-Gesetz finden entsprechend Anwendung.
- (2) Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass den Gesellschaftern als beteiligten Gebietskörperschaften die für ihren konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

- (3) Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gem. §§ 316 ff. HGB zwingend vorgeschrieben ist, erfolgt die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Northeim auf Kosten der Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung den Jahresabschluss fest und beschließt nach freiem Ermessen die Verwendung des jährlichen Reingewinns, wobei auch freie Rücklagen gebildet werden können. Der Gewinnverwendungsbeschluss wird mit der Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals gefasst. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs ist nur mit einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, so hat er den Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf in Höhe des Nominalwerts der Beteiligung anzubieten. Den übrigen Gesellschaftern steht das Erwerbsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so wächst das Erwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern im entsprechenden Verhältnis zu. Das Erwerbsrecht wird dadurch begrenzt, dass kein Gesellschafter über mehr als 50 Prozent der Stimmanteile verfügen darf.
- (3) Die Veräußerung an einen Dritten darf erst erfolgen wenn und soweit die erwerbsberechtigten Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Benachrichtigung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter von der Absicht der unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung seines Geschäftsanteils an einen Dritten Gebrauch gemacht oder auf ihr Erwerbsrecht verzichtet haben. Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn
 - ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
 - über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist;

- von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit.
 - (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird. Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 17 Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, jedoch frühestens zum 31.12.2025. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen.
- (3) Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.

§ 18 Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.
- (2) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gründungskosten, insbesondere Rechtsanwalts-, Notariats- und Steuerberaterkosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung im Handelsregister sowie evtl. anfallende Steuern tragen die Gesellschafter entsprechend der Beteiligungsquote.

- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger.
- (4) Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.



Infoveranstaltung „Living History“ Bad Gandersheim - Kalefeld gGmbH (Arbeitstitel) 24.05.2018



**Gemeinde
Kalefeld**



Ausgangssituation



Projekte mit überregionaler Bedeutung



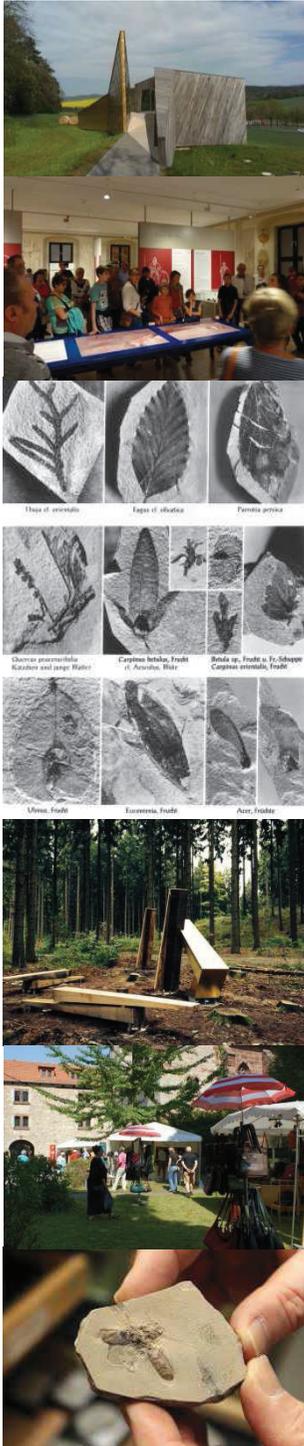
- Trägerverein Portal zur Geschichte e.V.
- Geschäftsstelle im Kloster Brunshausen mit zwei halben Stellen
- Ehrenamtliches Engagement im Bereich Betreuung der Ausstellung, Führungen, Unterstützung von Veranstaltungen



- Trägerverein Tongrube Willershausen e.V.
- Ausstellungsraum im ehemaligen Kaufladen
- Ehrenamtliches Engagement im Bereich Betreuung der Ausstellung und der Fläche, Führungen, Unterstützung von Veranstaltungen



- Träger Landkreis Northeim
- Harzhorn-Guides: Ehrenamtliches Engagement im Bereich Betreuung des Info-Gebäudes, div. Führungen, Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen
- Koordinierendes Gremium AG Harzhorn



Ausgangssituation



Handlungsbedarfe

- Fortbestand PzG nur bei einer institutionellen und finanziellen Absicherung gewährleistet
- Weiterfinanzierung der Personalkosten für Museumsleitung und Honorarkräfte nur durch externe einzuwerbende Mittel möglich
- Nachwuchsprobleme/Überalterung beim Ehrenamt
- Öffentlichkeitsarbeit ausbaufähig
- Fehlende Vernetzung und Unterstützung
- Schwierigkeiten bei Einwerbung von Mitteln

Chancen erschließen durch

- Schaffung administrativen Strukturen
- Verbesserung des Marketings durch Vernetzung z.B. für gemeinsame Angebote
- Attraktivierung für neues ehrenamtliches Engagement
- Unterstützung durch die Kultur- und Denkmalstiftung Landkreis Northeim

Infoveranstaltung zur geplanten gGmbH – 24.05.2018



Aufgaben gGmbH



Unterstützung

der ehrenamtlichen Strukturen durch:

→ Einsetzung einer Geschäftsführung insb. für:

- Einrichtung einer Geschäftsstelle
 - Übernahme von administrativen Aufgaben
 - Einwerben von Drittmitteln für die einzelnen Projekte und gemeinsame Projekte/Veranstaltungen etc.
 - gemeinsames Marketing
 - Organisation von Veranstaltungen und Ausstellungen
- Einbindung der Projekte und weiterer Akteure über einen Beirat

**Die bisherigen Strukturen sollen
im Kern erhalten bleiben!**

Infoveranstaltung zur geplanten gGmbH – 24.05.2018



Organisation gGmbH



„Living History“ Bad Gandersheim – Kalefeld gGmbH

Gesellschafter:



Gemeinde
Kalefeld



Landkreis
Northeim



Stadt
Bad Gandersheim

Zukünftig offen für weitere Gesellschaftsmitglieder

Projekte:



Portal zur Geschichte
Sammlung Frauenstift
Gandersheim

Ausstellungs- &
Veranstaltungsbereich



Naturdenkmal
Tongrube Willenhausen

Außenbereich



RÖMERSCHLACHT
AM HARZHORN

Außenbereich &
Infogebäude

Aufgaben:

Förderung wissenschaftlicher Projekte der Archäologie, der Geowissenschaften sowie auf dem Gebiet der historischen Forschung zur Landesgeschichte und zur Kunstgeschichte

Infoveranstaltung zur geplanten gGmbH – 24.05.2018



Beirat gGmbH



gGmbH Beirat



Portal zur Geschichte
Sammlung Frauenstift
Gaudersheim

Vereins-
vertretung



Naturdenkmal
Tongrube Willershausen

Vereins-
vertretung



Vertretung
der
Harzhorn-
Guides

Vertretungen
von
Institutionen
wie
Stiftungen,
Eigentümer
etc.

Infoveranstaltung zur geplanten gGmbH – 24.05.2018